

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. August 1952

Nummer 38

Datum	Inhalt	Seite
	Teil I	
	Landesregierung	
	Teil II	
	Andere Behörden	
A. Bezirksregierung Aachen		
B. Bezirksregierung Arnsberg		
C. Bezirksregierung Detmold		
D. Bezirksregierung Düsseldorf		
E. Bezirksregierung, Köln		
F. Bezirksregierung Münster		
9. 8. 52 Polizeiverordnung zur Bekämpfung der übertragbaren Kinderlähmung		169

Teil II

Andere Behörden

Polizeiverordnung zur Bekämpfung der übertragbaren Kinderlähmung.

Auf Grund der §§ 14, 26 und 58 b des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit den §§ 16, 17, 19 und 21 der Verordnung betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. S. 1721) ordne ich für den Bereich des Regierungsbezirkes Münster an:

1. Es ist verboten, in den nachstehenden natürlichen und künstlichen Wasserläufen zu baden:
 - a) Ems von Harsewinkel mit Nebenflüssen und Bächen bis 5 km nördlich Rheine,
 - b) Werse vom Quellgebiet bei Beckum mit Nebenflüssen und Bächen bis zur Einmündung in die Ems,
 - c) Dortmund-Ems-Kanal einschl. der zweiten Fahrten von Suderwick bis Bevergern,
 - d) Lippe und Lippe-Seitenkanal von der Glenne-Einmündung westlich Lippstadt bis 5 km westlich Hervest-Dorsten,
 - e) Münstersche Aa vom Quellgebiet bei Havixbeck bis zur Einmündung in die Ems einschl. des Aasees in Münster,
 - f) Steinfurter Aa vom Quellgebiet der Baumberge westlich Havixbeck bis zur Einmündung in die Vechte mit Nebenflüssen und Bächen,
 - g) Vechte vom Quellgebiet mit Nebenflüssen und Bächen nordöstlich Osterwick bis zur Landesgrenze bei Ohne,
 - h) Dinkel vom Quellgebiet bei Holtwick mit Nebenflüssen und Bächen bis 3 km nördlich Gronau,
 - i) Berkel vom Quellgebiet bei Billerbeck mit Nebenflüssen und Bächen bis zur Landesgrenze bei Reken,
 - j) Bocholter Aa vom Quellgebiet bei Velen mit Nebenflüssen und Bächen bis zur Landesgrenze bei Suderwick,
 - k) Heubach vom Quellgebiet im „Weißen Venn“ einschließlich Nebenflüssen, Bächen, Anstauungen und Teichen bis zur Mündung in den Halterner Stausee,

- l) Stever vom Quellgebiet nördlich Nottuln bis zur Lippe einschl. Halterner Stausee mit Nebenflüssen und Bächen,
- m) Steiner See bei Hiltrup.
2. Außerdem ist das Baden in allen Freibädern und Hallenbädern verboten, es sei denn, daß die Bäder mit einer automatischen Chloranlage versehen sind.
3. Zeltlager sind verboten.
4. Sämtliche öffentlichen Abort- und Bedürfnisanstalten sind täglich mit Chlorpräparaten zu desinfizieren.
5. Lebensmittelbetriebe aller Art haben wöchentlich Maßnahmen zur Vertilgung der Gesundheitsschädlinge (Ratten, Fliegen, Kakerlaken usw.) in den Betriebsräumen und auf den Grundstücken durchzuführen. Geeignete Bekämpfungsmittel sind bei den Gesundheitsämtern zu erfahren. Außerdem ist den in diesen Betrieben tätigen Personen auch während der Arbeit hinreichend Gelegenheit zum Händewaschen und zur Desinfektion mit Chloraminlösung zu geben.
6. In sämtlichen Gast- und Schankstätten sind die gebrauchten Trinkgläser in einer mehrmals täglich zu erneuernden Chloraminlösung zu reinigen und anschließend mit einwandfreiem Trinkwasser nachzuspülen. Außerdem haben diese Betriebe ihre Abortanlagen täglich zu chlorieren.
7. Massenveranstaltungen, die über sechs Stunden hinausgehen, insbesondere Jahrmärkte, Volksfeste wie Schützenfeste und Kirmessen, Tierschaufesten, landwirtschaftliche Ausstellungen sind verboten.

Diese Verordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 31. Oktober 1952.

Wer gegen diese Polizeiverordnung verstößt, macht sich nach § 327 Strafgesetzbuch strafbar.

Münster, den 9. August 1952.

Der Regierungspräsident:
Hackethal.

— GV. NW. 1952 S. 169.

